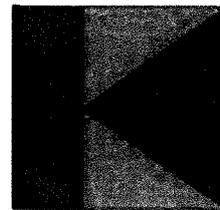




**Gemeinde
Rosendahl**



**Kolpingsfamilie
Osterwick**

Grundlagenvertrag

**über den Umbau und Betrieb des Gebäudes
„Brink 1“ im Ortsteil Osterwick
zum Jugendzentrum „Haus der Partnerschaft“**

und

**über die Durchführung der Offenen Jugendarbeit
in der Gemeinde Rosendahl**

Grundlagenvertrag

Zwischen

der Gemeinde Rosendahl, vertreten durch

- a) Bürgermeister Franz-Josef Niehues
und
- b) Allgemeiner Vertreter Erich Gottheil

beide dienstansässig Osterwick, Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl

- nachstehend „**Gemeinde**“ genannt -

und

der Kolpingsfamilie Osterwick, vertreten durch

- a) Vorsitzenden Jürgen van Deenen, Osterwick, Hauptstraße 5, 48720 Rosendahl
- b) stellvertretenden Vorsitzenden Dieter Bußmann, Osterwick, Wellenort 18,
48720 Rosendahl
- c) Geschäftsführer Rudolf Mende, Osterwick, Wentrupstraße 1, 48720 Rosendahl

- nachstehend „**Kolpingsfamilie**“ genannt -

wird folgender

**Grundlagenvertrag
über den Umbau und Betrieb des Gebäudes „Brink 1“
im Ortsteil Osterwick zum Jugendzentrum „Haus der Partnerschaft“
und über die Durchführung der
Offenen Jugendarbeit in der Gemeinde Rosendahl**

geschlossen:

Vorbemerkungen

1.

Die Kolpingsfamilie Osterwick ist seit mehreren Jahren Träger der Offenen Jugendarbeit in der Gemeinde Rosendahl. Für die Durchführung der Offenen Jugendarbeit stehen der Kolpingsfamilie in den Ortsteilen Darfeld, Holtwick und Osterwick entsprechende Räumlichkeiten der jeweiligen Kath. Kirchengemeinde zur Verfügung.

2.

Die von der Kolpingsfamilie seit mehreren Jahren durchgeführte Offene Jugendarbeit wurde durch Zuwendungen des Kreises Coesfeld als Träger der Jugendhilfe und der Gemeinde Rosendahl finanziert.

3.

Mit dem Abschluss dieses Grundlagenvertrages soll für eine langfristig angelegte Jugendarbeit in der Gemeinde Rosendahl ein Jugendzentrum im Ortsteil Osterwick geschaffen und mit der Kolpingsfamilie Osterwick ferner ein zunächst über fünf Jahre geltender Vertrag über die Durchführung der Offenen Jugendarbeit in der Gemeinde Rosendahl geschlossen werden. Dabei wird sichergestellt, dass künftig neben dem Jugendzentrum in Osterwick auch in den Ortsteilen Darfeld und Holtwick ein Angebot für die Offene Jugendarbeit aufrechterhalten bleibt.

4.

Auf der Grundlage des Beschlusses des Gemeinderates Rosendahl vom 08. Juli 2010 und der zuvor genannten Vorbemerkungen vereinbaren die Vertragsparteien im Einzelnen was folgt:

§ 1

Grundstückseigentümer und Vertragsgegenstand

1.

Die Gemeinde Rosendahl ist Eigentümerin des im Grundbuch von Osterwick Blatt 500 eingetragenen Grundstücks Gemarkung Osterwick Flur 15 Flurstück 265 zur Größe von 742 qm. Das Grundstück ist in dem als **Anlage I** beigefügten Flurkartenausschnitt stark umrandet dargestellt. Auf dem Grundstück befindet sich im südlichen Bereich eine Parkplatzanlage und im nördlichen Bereich das etwa Mitte der 1930er Jahre erstellte Gebäude mit der heutigen Bezeichnung „Haus der Partnerschaft“. Das Gebäude wird im Erdgeschoss von dem DRK-Ortsverein Darfeld/Osterwick e.V. und der Evgl. Kirchengemeinde Coesfeld genutzt. Das Dachgeschoss wurde bisher von der Gemeinde für die Unterbringung von Asylbewerbern und Obdachlosen genutzt; es ist seit einigen Jahren leerstehend.

2.

Die Vertragsparteien sind sich dahingehend einig, dass das Dachgeschoss des Objektes „Brink 1“ mit einer Gesamtnutzfläche von rd. 193 qm zu einem Jugendzentrum ausgebaut wird. Als Zugang dient der im nordwestlichen (hinteren) Bereich des Gebäudes vorhandene Eingang mit Treppenaufgang. Die im westlichen Gebäudeteil vorhandenen WC-Anlagen werden im Zuge der Ausbaumaßnahme teilweise verlegt und grundlegend saniert; dabei wird die derzeitige vom DRK und der Evgl. Kirchengemeinde gemeinsam genutzte Teeküche verlegt. Die WC-Anlage dient allen Nutzern des Gebäudes. Darüber hinaus wird im Zuge der Baumaßnahme zusätzlich ein 2. Rettungsweg (Treppenhaus mit separatem Eingang) für die Nutzer des Dachgeschosses auf der Nordseite des Gebäudes im vorderen Bereich geschaffen. Dieser neue Eingang dient künftig auch gleichzeitig als Eingang für die Nutzer des Erdgeschosses.

3.

Der Zugangsbereich zu dem Jugendzentrum (Fläche zwischen den Gebäuden Brink 1 und Brink 3) kann für Zwecke der Nutzung als Jugendzentrum mitgenutzt werden.

4.

Gegenstand dieses Vertrages sind nach Ziffer 2. somit das komplette Dachgeschoss des Gebäudes, der Eingangsbereich, die WC-Anlage einschließlich Verlagerung der Teeküche und der 2. Rettungsweg. Auf die Darstellung in den als **Anlage II** (Dachgeschoss) und **Anlage III** (Erdgeschoss) beigefügten Entwurfsplänen wird verwiesen.

Die zur alleinigen Nutzung für die Kolpingsfamilie vorbehaltenen Gebäudeteile und die zur Mitbenutzung vorgesehenen Räumlichkeiten im Erdgeschoss stellen insgesamt das Jugendzentrum dar und werden unter Einschluss der nutzbaren Außenfläche insgesamt nachfolgend auch als „Vertragsobjekt“ bezeichnet.

§ 2

Ausbau des Vertragsobjektes

1.

Für den Umbau des Dachgeschosses zu einem Jugendzentrum einschließlich aller damit einhergehenden Ausbaumaßnahmen und Brandschutzmaßnahmen für das Dachgeschoss (Treppenaufgang, WC-Anlage, Verlegung der Küche, 2. Fluchtweg) entstehen nach einer von der Kolpingsfamilie am 08. Juni 2010 erstellten Aufstellung Gesamtkosten in Höhe von 87.000 €. Die Kostenaufstellung ist als **Anlage IV** diesem Vertrag beigefügt; sie ist Grundlage für die im Einzelnen durchzuführenden Gewerke und Arbeiten.

2.

Die Gemeinde ist für das Vertragsobjekt und damit für die Durchführung der Baumaßnahme „Jugendzentrum“ Bauherr und übernimmt hierbei entstehende Baukosten bis zum Gesamtbetrag von 87.000 € (in Worten: siebenundachtzigtausend Euro).

Der Gesamtbetrag von 87.000 € deckt die Kosten nach der als Anlage IV beigefügten Kostenaufstellung ab. Darüber hinausgehende Kosten, die aus derzeit noch verdeckt liegenden Mängeln entstehen, sind im Zuge der Gesamtmaßnahme durch mögliche Einsparungen an anderer Stelle oder durch zusätzliche Eigenleistungen (Eigenhilfe) zu finanzieren, soweit diese Mehrkosten nicht zusätzlich durch die Gemeinde im Wege der Aufstockung des in Absatz 1 genannten Betrages übernommen werden.

3.

Die Kolpingsfamilie führt für die Gemeinde die notwendige Baumaßnahme, soweit in Ziffer 5. keine besonderen Einzelregelungen vereinbart sind, vollständig in eigener Regie und - soweit möglich - in Eigenleistung durch ihre Mitglieder und unter Beteiligung der künftigen Nutzer der Offenen Jugendarbeit durch.

Es ist vorgesehen, dass im Wesentlichen folgende Gewerke insgesamt oder teilweise durch entsprechende Fachunternehmen durchgeführt werden:

- Maurerarbeiten
- Elektroarbeiten
- Sanitärinstallation
- Heizungsbauarbeiten
- Eingangstür zum Nottreppenhaus und Erdgeschoss
- Estricharbeiten
- 2. Rettungsweg und sonstige nach dem vorliegenden Brandschutzkonzept für das Dachgeschoss notwendigen Maßnahmen.

4.

Für folgende Einzelmaßnahmen werden zwischen den Parteien folgende Regelungen getroffen:

- Für das Dachgeschoss wird eine separate Heizungsanlage (Gaskessel mit Brenner) eingebaut. Die Verbrauchskosten werden unmittelbar von der Kolpingsfamilie getragen.
- Die im Rahmen von Wartungs- und Messarbeiten an der Heizungsanlage entstehenden Kosten sind nach § 6 Ziffer 1 letzter Satz von der Kolpingsfamilie zu tragen.
- Für den Anschluss der Elektroanlage des Vertragsobjektes an die bestehende Hauptzuleitung ist zur Abrechnung der Stromkosten eine entsprechende Messeinrichtung (separater Hauptzähler oder Zwischenzähler) einzubauen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind im Rahmen der Baukosten für das Vertragsobjekt abzurechnen. Die Verbrauchskosten für Strom werden unmittelbar von der Kolpingsfamilie getragen.
- Für den Anschluss der Wasserversorgungsleitung für das Dachgeschoss an die bestehende Hauptleitung ist zur Abrechnung des Wasserverbrauchs ebenfalls eine entsprechende Messeinrichtung einzubauen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind im Rahmen der Baukosten für das Vertragsobjekt abzurechnen.
- Die Kosten für das Brandschutzkonzept selbst und die Kosten für notwendige Brandschutzmaßnahmen im Erdgeschoss des Gebäudes einschließlich der bestehenden Treppenanlage sowie die Kosten für die Verlagerung der derzeitigen Teeküche werden unmittelbar von der Gemeinde getragen. Diese Kosten sind nicht Gegenstand des Gesamtbetrages von 87.000 € (vgl. Ziffer 2. Absatz 1.).

5.

Die Kolpingsfamilie ist berechtigt, die notwendigen Aufträge zu Lasten der Gemeinde zu erteilen und Materialbeschaffungen auf Rechnung der Gemeinde durchzuführen, jedoch unter Beachtung der Regelung in Ziffer 2. Für notwendige Auftragserteilungen und Materialbeschaffungen gelten folgende einschränkende Regelungen:

- Für Auftragsvergaben von über 1.000 € im Einzelfall sind mindestens drei Angebote einzuholen. Die Auftragsvergaben sind vorab mit der Gemeinde abzustimmen. Aufträge bis zu einem Auftragswert von 2.000 € dürfen durch die Kolpingsfamilie auf Rechnung der Gemeinde erteilt werden. Soweit Aufträge mit einem Auftragswert von über 2.000 € erteilt werden, erfolgen die Auftragsvergaben durch die Gemeinde in schriftlicher Form.
- Im Falle von Auftragsvergaben, die einen geschätzten Auftragswert von 15.000 € überschreiten, sind beschränkte Ausschreibungen unter Beteiligung von mindestens fünf Bietern, die in Abstimmung mit der Gemeinde festzulegen sind, durchzuführen. Die Submissionen der beschränkten Ausschreibungen erfolgen bei der Gemeinde. Die Gemeinde erteilt auch die entsprechenden Aufträge in schriftlicher Form.
- Soweit es unter Berücksichtigung der vorstehenden Regelungen möglich ist, sind für die notwendigen Auftragsvergaben und Materialbeschaffungen Rosendahler Handwerksbetriebe zu berücksichtigen.

6.

Sämtliche Rechnungen und Quittungen sind nach dem Eingang bei der Kolpingsfamilie unmittelbar im Original der Gemeinde zur Zahlung zuzuleiten, so dass ggf. gewährtes Skonto noch fristgerecht berücksichtigt werden kann. Sämtliche Rechnungen sind durch zwei Unterschriften der Kolpingsfamilie, wovon mindestens eine Unterschrift von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu leisten ist, mit dem Vermerk „sachlich und rechnerisch richtig“ zu bescheinigen.

7.

Mit der Baumaßnahme kann begonnen werden, sobald der Gemeinde Rosendahl als Bauherr die hierzu erforderliche Baugenehmigung des Kreises Coesfeld. Der Baubeginn wird von der Gemeinde schriftlich der Kolpingsfamilie mitgeteilt.

Entsprechende Ausnahmeregelungen von dem in Absatz 1 vereinbarten Baubeginn sind in Ziffer 8. (Maßnahmen für Planung, Bauantrag etc.) vereinbart.

8.

Die Kolpingsfamilie ist berechtigt, bereits umgehend folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Erstellung der Planunterlagen und Kostenberechnung nach DIN 276 für die von der Gemeinde kurzfristig beim Kreis Coesfeld zu stellenden Zuwendungsanträge
- Erstellung eines Energieausweises
- Erstellung der Bauantragsunterlagen für die Nutzungsänderung einschließlich des erforderlichen Wärmeschutznachweises.

Das für die Baumaßnahme erforderliche Brandschutzkonzept liegt bereits vor; es wurde von der Gemeinde in Auftrag gegeben.

9.

Die Kolpingsfamilie ist berechtigt, bereits vor dem vereinbarten Baubeginn die notwendigen Vergleichsangebote einzuholen und ggf. notwendige beschränkte Ausschreibungen durchzuführen, jedoch mit dem notwendigen Hinweis in der Ausschreibung, dass die Auftragsvergaben durch die Gemeinde erst nach Vorlage der Baugenehmigung erfolgen.

10.

Vor Inbetriebnahme des Vertragsobjektes haben die Vertragsparteien eine Abnahme der durch die Kolpingsfamilie in Eigenleistung durchgeführten Maßnahmen des Vertragsobjektes durchzuführen. Die bei der Abnahme festgestellten Mängel und Restarbeiten sind im Rahmen einer gemeinsam abzustimmenden Frist von der Kolpingsfamilie durchzuführen.

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme wird nach endgültiger Fertigstellung des Vertragsobjektes schriftlich von der Gemeinde der Kolpingsfamilie mitgeteilt (vgl. § 5 Ziffer 1.)

§ 3

Einrichtung des Vertragsobjektes

1.

Für die Einrichtung des Jugendzentrums entstehen nach einer von der Kolpingsfamilie am 08. Juni 2010 aufgestellten Aufstellung Gesamtkosten von rd. 19.400 €. Die Kostenaufstellung ist als **Anlage V** diesem Vertrag beigelegt.

2.

Die Gemeinde als Bauherr der Baumaßnahme „Jugendzentrum“ übernimmt die entstehenden Einrichtungskosten bis zum Gesamtbetrag von 10.000 € (in Worten: zehntausend Euro). Darüber hinaus entstehende Kosten trägt die Kolpingsfamilie; sie werden aus Spenden finanziert.

3.

Hinsichtlich der Beschaffung der Einrichtungsgegenstände gelten die Regelungen in § 2 Ziffern 5 bis 7 entsprechend.

§ 4

Zuwendung des Kreises Coesfeld zu dem Vertragsobjekt

1.

Die Gemeinde erwartet zur Finanzierung der Gesamtmaßnahme (Baukosten und Einrichtung) eine einmalige Zuwendung des Kreises Coesfeld als Träger der Jugendarbeit in Höhe von 24.250 € (in Worten: vierundzwanzigtausendzweihundertfünfzig Euro). Grundlagen der Förderung werden sein:

- Die Zuwendung wird 25 v.H. der förderungsfähigen Gesamtkosten (Baukosten und Einrichtung) in Höhe von 97.000 € betragen.
- Die Zweckbindungsfrist für das Gebäude wird 25 Jahre betragen.
- Die Zweckbindungsfrist für die Einrichtungsgegenstände wird 10 Jahre betragen.

2.

Die seitens des Kreises Coesfeld für die Bewilligung der Zuwendung nach Ziffer 1. zugrunde liegenden Auflagen und Bedingungen werden von der Kolpingsfamilie anerkannt.

§ 5

Betrieb des Vertragsobjektes, Hausordnung Tragung der Betriebskosten

1.

Die Gemeinde überträgt der Kolpingsfamilie mit der vollständigen Fertigstellung und Abnahme (vgl. § 2 Ziffer 10.) das Vertragsobjekt zur Nutzung als Jugendzentrum. Eine Miete wird nicht erhoben.

2.

Die Kolpingsfamilie verpflichtet sich, für das Vertragsobjekt eine Hausordnung aufzustellen, die mit der Gemeinde abzustimmen ist. In der Hausordnung zu regelnde Punkte sind insbesondere:

- Der Betrieb der Offenen Jugendarbeit in/an dem Vertragsobjekt endet spätestens um 22.00 Uhr. Spätestens um 22.15 Uhr muss das Gebäude verlassen sein. Vor dem Eingang im Bedarfsfalle vorübergehend aufgestellte Möbel sind unmittelbar nach der Nutzung wieder zu beseitigen. Viermal jährlich kann das Vertragsobjekt für besondere Veranstaltungen samstags bis 24.00 Uhr genutzt werden; darüber hinausgehende weitere Nutzungen bedürfen im Einzelfall der Zustimmung der Gemeinde.
- Zur Minderung der Lärmemissionen für die umgebende Nachbarschaft sind in der Zeit ab 20.00 Uhr bis zum Ende der Nutzungszeiten (im Regelfall 22.00 Uhr und an maximal vier Samstagen im Jahr um 24.00 Uhr) die Fenster und Türen verschlossen zu halten. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass in diesem Zeitfenster im Rahmen der Außennutzung des Zugangsbereiches (z.B. durch Grillen oder im Rahmen des Aufenthalts durch Raucher) die Lärmemissionen möglichst gering gehalten werden.
- Das Rauchen in dem Jugendzentrum ist nicht gestattet.

3.

Folgende mit dem Vertragsobjekt verbundenen Betriebskosten werden von der Kolpingsfamilie übernommen:

- Heizkosten (ggf. direkte Übernahme)
- Stromkosten (ggf. direkte Übernahme)
- Wassergeld
- Abwassergebühren (für Schmutzwasser)
- Müllabfuhrgebühren.

Die für das Vertragsobjekt entstehenden Betriebskosten (wie vorstehend) und Unterhaltungskosten (Kosten für Wartung und Messung der Heizungsanlage und ggf. entstehende Kosten für die Unterhaltung der Raumboflächen des Dachgeschosses) werden, soweit sie unmittelbar von der Gemeinde getragen werden, auf Anforderung der Gemeinde durch die Kolpingsfamilie innerhalb eines Monats nach Anforderung erstattet. Der Kostenanforderung sind entsprechende Kostenbelege beizufügen. Bei nicht fristgerechter Zahlung ist die Gemeinde berechtigt, die entstandenen Kosten mit dem nächsten Halbjahreszuschuss der Gemeinde zu verrechnen (vgl. § 8 Ziffer 2.).

4.

Ergänzend wird klargestellt, dass die Gemeinde alle übrigen Abgaben und Kosten für das Grundstück und Gebäude übernimmt. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um: Grundsteuer B, Regenwassergebühr, Gebühr für Wasser- und Bodenverband sowie Gebäudeversicherung).

§ 6**Unterhaltung des Vertragsobjektes****1.**

Hinsichtlich der Kostentragung für die Unterhaltung des Grundstücks und Gebäudes „Brink 1“ wird im Einzelnen vereinbart:

- Die Unterhaltung des Dachgeschosses einschließlich aller aufgrund des Brandschutzkonzeptes im Dachgeschoss erforderlichen baulichen Maßnahmen und Einrichtungen (nur für die Innenräume) des Gebäudeteils obliegt der Kolpingsfamilie.
- Die Unterhaltung der übrigen Gebäudeteile (das gesamte Erdgeschoss, der Dachboden einschließlich Dachkonstruktion und Dacheindeckung, Außenwände, Fenster, Dachfenster und Türen sowie Dachentwässerung des Gebäudes) obliegt der Gemeinde.
- Die Kosten für Wartung und Messung der Heizungsanlage des Dachgeschosses werden von der Kolpingsfamilie getragen.

2.

Hinsichtlich der Übernahme bzw. Erstattung der Kosten für die Wartung und Messung der Heizungsanlage durch die Kolpingsfamilie gilt § 5 Ziffer 3. entsprechend.

§ 7

Übertragung der Durchführung der Offenen Jugendarbeit Sicherstellung eines Angebotes in Darfeld und Holtwick Abstimmung der Offenen Jugendarbeit mit dem Rosendahler Jugendforum

1.

Die Gemeinde überträgt der Kolpingsfamilie die Durchführung der Offenen Jugendarbeit in der Gemeinde Rosendahl. Die Offene Jugendarbeit führt die Kolpingsfamilie in enger Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld als Träger der Jugendhilfe durch. Dies gilt insbesondere für den Umfang des Personaleinsatzes und für die Auswahl des zu beschäftigenden Fachpersonals sowie für die Öffnungszeiten der Einrichtungen.

Über die seitens der Kolpingsfamilie in Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld getroffenen Personalentscheidungen und -maßnahmen und sonstigen wichtigen Entscheidungen ist die Gemeinde zeitnah und umfassend zu unterrichten.

2.

Mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Jugendzentrums wird die Kolpingsfamilie die bislang genutzten Räumlichkeiten im Kellergeschoss des Fabianheimes aufgeben.

Bei der Durchführung der Offenen Jugendarbeit stellt die Kolpingsfamilie sicher, dass auch nach Fertigstellung und Inbetriebnahme des Jugendzentrums im Ortsteil Osterwick in den Ortsteilen Darfeld und Holtwick dauerhaft im Rahmen der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten Angebote für die Offenen Jugendarbeit - insbesondere für die jüngeren Altersklassen - aufrecht erhalten bleiben.

3.

Die Ausgestaltung des zur Nutzung der Offenen Jugendarbeit überlassenen Vertragsobjektes erfolgte bereits in enger Abstimmung mit der Gemeinde und dem Kreis Coesfeld als Träger der Jugendhilfe. Künftige Maßnahmen für die Nutzung des Vertragsobjektes, die von erheblicher finanzieller Bedeutung für eine oder beide Vertragsparteien oder von entscheidender Bedeutung für die Offene Jugendarbeit im Jugendzentrum sind, sind ebenfalls mit den vorgenannten Institutionen abzustimmen.

§ 8

Zuschuss der Gemeinde Rosendahl für die Offene Jugendarbeit

1.

Die Gemeinde gewährt der Kolpingsfamilie für die Durchführung der Offenen Jugendarbeit in der Gemeinde Rosendahl für die Jahre 2011 bis 2015 einen pauschalen Zuschuss zu den Personal- und Sachkosten in Höhe von jährlich 50.000 € (in Worten: fünfzigtausend Euro). Eine Anpassung des Zuschusses an die Lebenshaltungskosten erfolgt nicht. Der Zuschuss wird je zur Hälfte zum 15. Januar und 15. Juli eines jeden Jahres an die Kolpingsfamilie ausgezahlt.

Sollten die Förderrichtlinien des Kreises Coesfeld für die Offene Jugendarbeit dahingehend geändert werden, dass sich der Fördersatz von derzeit 50 % erhöht, verringert sich der Anteil der Gemeinde entsprechend, so dass insgesamt maximal 100 %, mithin jährlich 100.000 € Zuschüsse gewährt werden.

2.

Sollten die für das Vertragsobjekt entstehenden Betriebs- und Unterhaltungskosten nicht innerhalb eines Monats nach Anforderung durch die Kolpingsfamilie an die Gemeinde erstattet werden (vgl. § 5 Ziffer 3.), ist die Gemeinde berechtigt, die entstandenen Kosten mit dem nächsten Halbjahreszuschuss zu verrechnen.

3.

Die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ist der Gemeinde unaufgefordert bis zum 01. April des Folgejahres nachzuweisen. Auf Verlangen der Gemeinde sind die Belege für die entstandenen Kosten vorzulegen.

Soweit dem Kreis Coesfeld für die von dort gewährten Zuwendungen Verwendungsnachweise für entstandene Personal- und Sachkosten vorzulegen sind, ist es ausreichend, dass der Gemeinde entsprechende Fotokopien oder Abschriften dieser Verwendungsnachweise einschließlich der Prüfungsvermerke des Kreises Coesfeld zur Verfügung gestellt werden. Die für die Vorlage der Verwendungsnachweise an den Kreis Coesfeld geltende Frist gilt entsprechend.

§ 9

Dauer des Vertrages Außerordentliche Kündigung des Vertrages

1.

Dieser Vertrag wird für die Dauer von fünf Jahren bis zum 31. Dezember 2015 geschlossen. Der Vertrag verlängert sich nach Zeitablauf jeweils für ein weiteres Jahr, wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten vor Ablauf eines Jahres von einer Vertragspartei gekündigt wird.

Auf Verlangen einer Vertragspartei erklären sich bereits heute beide Parteien damit einverstanden, den Vertrag nach Zeitablauf jeweils für weitere fünf Jahre zu verlängern, soweit hinsichtlich der Durchführung der Offenen Jugendarbeit und deren Finanzierung keine Unstimmigkeiten zwischen den Vertragsparteien bestehen.

2.

Die Gemeinde ist berechtigt, diesen Vertrag innerhalb des fest vereinbarten Zeitraumes mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des folgenden Monats zu kündigen, wenn

- der Kreis Coesfeld der Kolpingsfamilie die Anerkennung als Träger der Jugendpflege entzieht
- die Kolpingsfamilie trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung weiterhin gegen die vertraglichen Regelungen in grober Weise verstößt oder

- die Kolpingsfamilie ihre Zahlungsverpflichtungen nicht mehr erfüllen sollte.

3.

Die Kolpingsfamilie ist berechtigt, diesen Vertrag innerhalb des fest vereinbarten Zeitraumes mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des folgenden Monats zu kündigen, wenn

- die Zuwendungen des Kreises Coesfeld und der Gemeinde Rosendahl zu den Betriebskosten der Offenen Jugendarbeit **zusammen** nicht mehr oder nicht mehr in der bisherigen Höhe von jährlich rd. 100.000 € geleistet werden sollten oder
- sonstige besondere Ereignisse eintreten sollten, die es der Kolpingsfamilie aus finanziellen (z.B. durch einen Anstieg der jährlichen Betriebskosten in einem nicht mehr vertretbaren Umfang) oder sonstigen Gründen unmöglich erscheinen lassen, die Offenen Jugendarbeit auf der Grundlage der getroffenen Absprachen und in dem bisherigen Umfang weiterhin durchführen zu können.

4.

Im Falle der vorzeitigen Kündigung oder Aufhebung dieses Vertrages bestehen seitens der Kolpingsfamilie gegenüber der Gemeinde keinerlei Ansprüche für die im Zuge der Umbaumaßnahme durchgeführten Eigenleistungen.

5.

Die für das Jugendzentrum beschaffte Ersteinrichtung ist in vollem Umfang Eigentum der Gemeinde; dies gilt auch für die seitens der Kolpingsfamilie aus Spenden oder Zuschüssen finanzierten Anschaffungen. Künftige Ergänzungseinrichtungen, die vollständig aus Mitteln der Kolpingsfamilie finanziert werden, verbleiben im Eigentum der Kolpingsfamilie.

§ 10

Schlussbestimmungen Salvatorische Klausel

1.

Dieser Vertrag ersetzt nicht die für die Durchführung der Baumaßnahme nach anderen gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen.

2.

Dieser Vertrag enthält sämtliche Absprachen der Parteien bezüglich des Vertragsgegenstandes. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

3.

Die **Anlagen I, II, III, IV und V** sind Bestandteil dieses Vertrages.

4.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Coesfeld.

5.

Die Vertragsparteien erklären nochmals ausdrücklich, dass der am 26. Januar 2010 geschlossene „Grundlagenvertrag über den Umbau und Betrieb des Gebäudes „Holtwicker Straße 6“ zu dem Jugendzentrum „Haus der Zukunft“ und über die Durchführung der Offenen Jugendarbeit in der Gemeinde Rosendahl“ mit der Entscheidung der Gemeinderates Rosendahl vom 25. März 2010 über die Stattgabe des Bürgerbegehrens vollständig als aufgehoben gilt.

6.

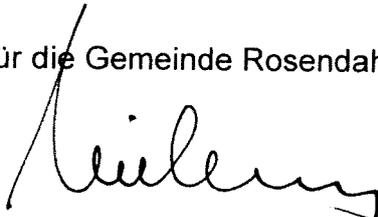
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der ungültigen Bestimmung gelten solche Regelungen, die bei Kenntnis der Ungültigkeit an deren Stelle getroffen worden wären und dem mit den ungültigen Bestimmungen geregelten Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Vertrag Lücken aufweisen sollte.

§ 11**Vertragsausfertigungen**

Dieser Vertrag wurde fünffach erstellt. Beide Vertragsparteien erhalten zwei Ausfertigungen. Darüber hinaus erhält der Kreis Coesfeld eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Rosendahl, den 15. September 2010

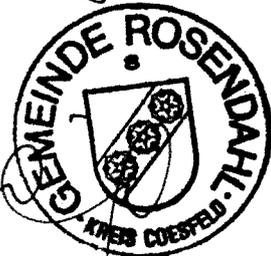
Für die Gemeinde Rosendahl:



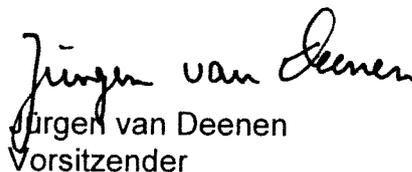
Franz-Josef Niehues
Bürgermeister



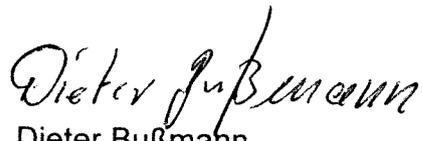
Erich Gottheil
Allgemeiner Vertreter



Für die Kolpingsfamilie Osterwick:



Jürgen van Deenen
Vorsitzender



Dieter Bußmann
stellvertretender Vorsitzender



Rudolf Mende
Geschäftsführer

**I. Änderung des Grundlagenvertrages
zwischen der Gemeinde Rosendahl und der Kolpingsfamilie Osterwick
vom 15. September 2010**

Zwischen

der Gemeinde Rosendahl, vertreten durch den Allgemeinen Vertreter Erich Gottheil,
dienstansässig, Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl,
- nachstehend „**Gemeinde**“ genannt –

der Kolpingsfamilie Osterwick, vertreten durch

- a) Vorsitzende Elisabeth Hergemöller, Wellenort 16, 48720 Rosendahl
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden Dieter Bußmann, Wellenort 18, 48720 Rosendahl
 - c) Geschäftsführer Dieter Raudzus, Hauptstraße 17, 48720 Rosendahl
- nachstehend „**Kolpingsfamilie**“ genannt –

und dem Verein Kinder-, Jugend- & Familienhilfe Kolping Rosendahl e.V.,
Amtsgericht Coesfeld VR 7120, vertreten durch

- a) Vorsitzenden Jürgen van Deenen, Hauptstraße 5, 48720 Rosendahl
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden Franz Potthoff, Am Bahndamm 6, 48720 Rosendahl
 - c) Kassierer Dieter Raudzus, Hauptstraße 17, 48720 Rosendahl
- nachstehend „**Kolping Rosendahl e.V.**“ genannt –

wird folgende I. Änderung des am 15. September 2010 zwischen der Gemeinde Rosendahl und der Kolpingsfamilie Osterwick geschlossenen **Grundlagenvertrages über den Umbau und Betrieb des Gebäudes „Brink 1“ im Ortsteil Osterwick zum Jugendzentrum „Haus der Partnerschaft“ und über die Durchführung der Offenen Jugendarbeit in der Gemeinde Rosendahl** geschlossen:

**§ 1
Änderung der Trägerschaft**

Kolping Rosendahl e.V. hat ab 01. April 2014 die Dienstleistungen der Kolpingsfamilie Osterwick, u.a. auch für die Offene Kinder- und Jugendarbeit in Rosendahl, übernommen. Insoweit ist Kolping Rosendahl e.V. rückwirkend ab 01. April 2014 Vertragspartner der Gemeinde Rosendahl für den bestehenden Grundlagenvertrag.

**§ 2
Anpassung des Zuschusses**

§ 8 Ziffer 1 Absatz 1 des Grundlagenvertrages wird dahingehend geändert, dass die Gemeinde ab 2015 Kolping Rosendahl e.V. einen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 50 % der tatsächlichen und vom Kreis Coesfeld anerkannten Personal- und Sachkosten für insgesamt zwei Vollzeitstellen, jedoch maximal bis zu 65.000 € jährlich, gewährt.

**§ 3
Änderung der Vertragslaufzeit**

Die Laufzeit nach § 9 Ziffer 1 des Grundlagenvertrages wird um weitere fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

**§ 4
Sonstige Regelungen**

1. Die übrigen Regelungen des Grundlagenvertrages gelten insgesamt fort.
2. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieser I. Vertragsänderung.
3. Der Vertragsbeteiligte Dieter Raudzus ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Rosendahl, den 23. April 2015

Für die Gemeinde Rosendahl:

Erich Gottheil
Allgemeiner Vertreter



Für die Kolpingsfamilie Osterwick:

Elisabeth Hergemöller
Vorsitzende

Dieter Bußmann
Stellv. Vorsitzender

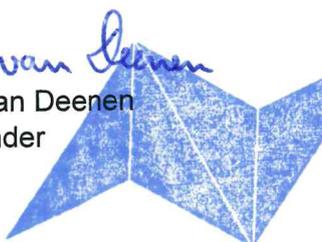
Dieter Raudzus
Geschäftsführer

Für Kinder-, Jugend- & Familienhilfe Rosendahl e.V.:

Jürgen van Deenen
Vorsitzender

Franz Potthoff
Stellv. Vorsitzender

Dieter Raudzus
Kassierer



Kinder-, Jugend-
& Familienhilfe

**II. Änderung des Grundlagenvertrages
zwischen der Gemeinde Rosendahl und der Kolpingsfamilie Osterwick
vom 15. September 2010**

Zwischen

der Gemeinde Rosendahl, vertreten durch den Bürgermeister Christoph Gottheil,
dienstansässig Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl,
- nachstehend „**Gemeinde**“ genannt –

und

dem Verein Kinder-, Jugend- & Familienhilfe Kolping Rosendahl e.V.,
Amtsgericht Coesfeld VR 7120, vertreten durch

- a) 1. Vorsitzenden Jürgen van Deenen, Hauptstraße 5, 48720 Rosendahl
 - b) 2. Vorsitzenden Franz Potthoff, Am Bahndamm 6, 48720 Rosendahl
- nachstehend „**KiJuFam Kolping Rosendahl e.V.**“ genannt –

wird folgende II. Änderung des am 15. September 2010 zwischen der Gemeinde Rosendahl und der Kolpingsfamilie Osterwick geschlossenen **Grundlagenvertrages über den Umbau und Betrieb des Gebäudes „Brink 1“ im Ortsteil Osterwick zum Jugendzentrum „Haus der Partnerschaft“ und über die Durchführung der Offenen Jugendarbeit in der Gemeinde Rosendahl** geschlossen:

**§ 1
Anpassung des Zuschusses**

§ 8 Ziffer 1 Absatz 1 des Grundlagenvertrages wird dahingehend geändert, dass die Gemeinde ab 2019 KiJuFam Kolping Rosendahl e.V. einen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 50 % der tatsächlichen und vom Kreis Coesfeld anerkannten Personal- und Sachkosten für insgesamt zwei Vollzeitstellen gewährt.

**§ 2
Änderung der Vertragslaufzeit**

Die Laufzeit nach § 9 Ziffer 1 des Grundlagenvertrages wird um bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.

§ 3
Sonstige Regelungen

1.
Die übrigen Regelungen des Grundlagenvertrages gelten insgesamt fort.
2.
Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieser II. Vertragsänderung.

Rosendahl, den 08. April 2019

Für die Gemeinde Rosendahl:

Christoph Gottheil
Bürgermeister

Für Kinder-, Jugend- & Familienhilfe Rosendahl e.V.:

Jürgen van Deenen
1. Vorsitzender

Franz Potthoff
2. Vorsitzender